



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

II-3385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5901/5-1-1981

1547 IAB

1982 -02- 01

zu 1546 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abgeordneten Ing. Gassner und Ge-
nossen, Nr. 1546/J-NR/1981 vom 1981 12 02,
"Arbeitsleihverträge"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Bezugnehmend auf die Einleitung zur Anfrage möchte ich festhalten, daß hier die Begriffe "Arbeitsleihverträge" und "Leiharbeitsverhältnis" gleichgesetzt werden. Die Aussage "Für das Verbot von Arbeitsleihverträgen trat in diesem Zusammenhang auch der sozialistische Abgeordnete zum Nationalrat Dr. SCHRANZ ein", erweckt den Eindruck, daß sich dieser gegen bestimmte arbeitsrechtliche Verträge im Bereich der Bundesverwaltung gewendet hätte. In Wahrheit aber hat sich Abgeordneter Dr. SCHRANZ mit einer völlig anderen Materie beschäftigt, nämlich der illegalen Arbeitvermittlung und der Tätigkeit von Leihfirmen, vor allem im Hinblick auf Ausländer, somit mit der Überlassung von Arbeitskräften an einen Dritten auf gewerbsmäßiger und auf Gewinn gerichteter Basis. In diese Richtung ging auch die Ankündigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, daß er beabsichtige, Leiharbeit gesetzlich zu unterbinden.

Bei den Arbeitsleihverträgen im Bereich der Bundesverwaltung handelt es sich aber um Bedienstete anderer Körperschaften und Institutionen, die unter Beibehaltung der vertraglichen Vereinbarungen bei diesen von ihrem Dienstgeber dem Bund zur Dienstleistung mit ihrem Einverständnis und unter Refundierung der Bezüge zugeteilt werden.

Zu 1 und 2

Im Bereich des Verkehrsressorts bestehen derzeit - Stichtag 1.1.1982 - keine Arbeitsleihverträge im oben dargestellten Sinn.

Mit folgenden Personen bestehen Sonderverträge:

Name	Leistungsverpflichtung als
Dr. med Erhard WELTIN	Verkehrs-Arbeitsinspektionsarzt und Leiter der fliegerärztlichen Untersuchungsstelle
Ing. Eduard LÖFFLER	Seilbahntechniker
Dipl.Ing. Robert FÜRST	Leiter der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Mag. Dr. iur Heinrich ÜBLEIS	Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung
Dipl.Dolm. Jeanne GAUSTER	Dolmetscherin

Verwiesen sei auch auf die befristeten Sonderverträge der Mitglieder des Vorstandes der ÖBB, mit welchen gemäß § 4 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes, BGBl.Nr. 137/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 401/1975 Dienstverträge aufgrund des § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung abzuschließen sind.

Werkverträge bestehen mit
Unv.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn.

Hermann KNOFLACHER Verkehrsexperte in beratender Funktion,
sowie mit den Sportlehrern

Johann HOFMANN

Gerd SCHÜLLER

Heiner STELZL

Gabor ILLES

Klaus KÖRNER,

welche für die Sportausbildung der Lehrlinge der Post- und Telegraphenverwaltung herangezogen werden.

Zur Frage nach der Höhe der Entgelte dieser Personen darf ich - im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Problematik - auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers zur Anfrage Nr. 1534/J vom 2.12.1981 verweisen.

Zu 3

Dem Abschluß eines Sondervertrages mit dem Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung, Dr. ÜBLEIS, lag die Erwägung zugrunde, die Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung - als betriebsähnlicher Verwaltungszweig - im Sinne der im wirtschaftlichen Bereich allgemein und erfolgreich angewandten Praxis nur auf Zeit zu vergeben.

In den übrigen Fällen von Sonderverträgen handelt es sich um dringend benötigte Fachkräfte, die ohne Abschluß derartiger Verträge nicht zu gewinnen gewesen wären.

Durch den Werkvertrag mit Dr. KNOFLACHER konnte dieser angesehene Verkehrsexperte für die Bearbeitung spezifischer verkehrspolitischer Aufgaben gewonnen werden.

Die genannten Sportlehrer werden von der Post- und Telegraphenverwaltung im Rahmen von Werkverträgen beschäftigt, um bei der Lehrlingsausbildung auch eine körperliche Ertüchtigung zu ermöglichen.

Zu 4 und 5

Der Vertrag mit Dr. ÜBLEIS ist im Sinne von § 9 des Bundesministeriengesetzes 1973 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 56/1979 befristet (bis 7.5.1983). Der Vertrag mit Dipl.Dolm. GAUSTER ist auf die Zeitdauer befristet, für welche die Post- und Telegraphenverwaltung die Geschäftsführung der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) übernommen hat (bis 31.7.1982).

Die übrigen bestehenden Verträge sind unbefristet.

Zu 6

Auch zu diesem Punkt darf ich mich den Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in Beantwortung der Anfrage Nr. 1534/J anschließen.

Wien, 1982 01 28

Der Bundesminister

